

1721

18. Oktober 1978

Teilnahme der Schweiz an der UNO-Verhandlungskonferenz über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer, Genf, 16.10. bis 10.11.1978

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 12. Oktober 1978
(Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 16. Oktober 1978
(Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 17. Oktober
1978 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 18. Oktober
1978 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

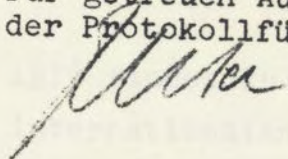
1. Die Schweiz nimmt an der vom 16. Oktober bis 10. November 1978 in Genf stattfindenden UNO-Verhandlungskonferenz sowie an weitem allenfalls nötigen Verhandlungsrunden über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer teil.
2. Der Antrag des Volkswirtschaftsdepartements wird im Sinn von von Richtlinien für die schweizerische Verhandlungsdelegation genehmigt.
3. Mit der Leitung der schweizerischen Delegation wird Botschafter A. Dunkel, Delegierter für Handelsverträge, Handelsabteilung EVD, betraut. In Anbetracht der gleichzeitig in Genf stattfindenden andern Verhandlungen (Tokyo-Runde, Weizenkonferenz, Rohstoffonds, Finanzausschuss der UNCTAD) sowie des Arbeitsprogramms an der Zentrale in Bern, wird es für den Chef der Delegation sowie für die Mitarbeiter der auf Bundesebene an der Konferenz interessierten Dienststellen (vom Volkswirtschaftsdepartement der Entwicklungs- und Rechtsdienst der Handelsabteilung, vom Politischen Departement u.a. die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und vom Justiz- und Polizeidepartement die Justizabteilung und das Amt für geistiges Eigentum) nicht möglich sein, ständig an der Konferenz anwesend zu sein. Deshalb werden die Herren P. Saladin und J. Cuttat, Chef bzw. stellvertretender Chef des Entwicklungsdienstes, die abwechslungsweise in Genf sein werden, als stellvertretende Delegationschefs angemeldet werden. Für die Behandlung spezifischer Fragen stehen der Delegationsleitung Experten aus der Verwaltung und der

Wirtschaft zur Verfügung, die je nach Bedarf nach Genf gerufen
 werden können. In Frage kommen insbesondere Herr M. Baldi,
 Chef des Rechtsdienstes der Handelsabteilung und Herr J.-M.
 Salamolard, juristischer Mitarbeiter der Sektion für Patent-
 Muster- und Modellrecht, Amt für geistiges Eigentum JPD.

Protokollauszug an:

- EVD 10 zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 5 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2510.21

3003 Bern, den 12. Oktober 1978

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Teilnahme der Schweiz an der
 UNO-Verhandlungskonferenz
 über einen internationalen
 Verhaltenskodex für den Tech-
 nologietransfer
 Genf, 16.10. bis 10.11.1978

1 Einleitung

Vom 16. Oktober bis 10. November 1978 findet in Genf die UNO-Verhandlungskonferenz über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer statt. Die Einberufung der Konferenz erfolgt in Uebereinstimmung mit der 1976 an der 4. UNCTAD-Konferenz in Nairobi angenommenen Resolution Nr. 89(IV). Als Verhandlungsgrundlage dient ein Kodexentwurf, der von einer aufgrund der erwähnten UNCTAD-Resolution eingesetzten Expertengruppe ausgearbeitet worden ist.

Es muss damit gerechnet werden, dass die Konferenz die Ausarbeitung des Kodex nicht abschliessen kann und deshalb zu einem späteren Zeitpunkt erneut einberufen wird.

Im vorliegenden Bericht wird vorerst auf die Bedeutung und allgemeine Problematik des geplanten Kodex eingegangen. Anschliessend wird eine kurze Uebersicht über den Inhalt des von der Expertengruppe ausgearbeiteten Kodexentwurfs gegeben. Schliesslich wird die Interessenlage und Verhandlungsposition der Schweiz dargestellt.

2 Bedeutung und allgemeine Problematik des geplanten Kodex

21 Einordnung in die internationale Entwicklungszusammenarbeit

Die internationale Entwicklungszusammenarbeit zielt in verschiedenen Formen darauf ab, die eigenen Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung zu unterstützen: Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe dienen in erster Linie dem Auf- und Ausbau der sozialen und materiellen Infrastruktur, insbesondere in den ärmeren Ländern. Durch Massnahmen im Bereich des Handels (Zollpräferenzen, Rohstoffabkommen), der Investitionen (Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften) und des internationalen Zahlungsverkehrs (Schaffung zusätzlicher Kreditfazilitäten im IWF) wird eine bessere Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft angestrebt.

In den letzten Jahren hat sich nun immer klarer gezeigt, dass in den Entwicklungsländern der Mangel an Fähigkeiten, vorhandenes technisches Wissen wirtschaftlich fruchtbar zu machen, lokalen Gegebenheiten anzupassen und neue Technologien zu entwickeln eines der Haupthindernisse für einen sich selbst tragenden Entwicklungsprozess darstellt. Die internationale Staatengemeinschaft hat sich deshalb auch der Probleme des Technologietransfers anzunehmen begonnen und an der UNCTAD-Konferenz in Nairobi von 1976 beschlossen, einen der Förderung des Technologietransfers in die Entwicklungsländer dienenden Verhaltenskodex auszuarbeiten.

22 Interessen der Entwicklungs- und der Industrieländer

Die Uebertragung technischen Wissens erfolgt durch verschiedene Mittel (Ausbildung, Handel, Investitionen usw.) und in verschiedenen Formen (rechtlich geschützte und andere). Der ge-

plante Verhaltenskodex soll sich vorrangig mit dem Transfer jener Technologie befassen, die von privaten oder auch staatlichen Unternehmen gegen Entgelt an ausländische Unternehmen, vorab in Form von Lizenzverträgen, veräußert wird. Obwohl der Kodex in erster Linie auf die Beziehungen zwischen den Industrie- und den Entwicklungsländern bzw. deren Unternehmen ausgerichtet sein wird, soll er universell Anwendung finden, d.h. auch auf den Technologietransfer zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern und sozialistischen Staaten sowie zwischen den einzelnen Mitgliedern dieser Ländergruppen.

Für die Entwicklungsländer spielt der Technologietransfer vor allem bei der Industrialisierung eine bedeutende Rolle, da eine solche ohne Technologie gar nicht möglich ist. Um diesen Prozess zu beschleunigen, bemühen sie sich einen besseren Zugang zur vorwiegend in den Industriestaaten konzentrierten Technologie zu erhalten, die finanziellen und andern Bedingungen für deren Erhalt günstiger zu gestalten, die Anpassung der Technologie an ihre entwicklungspolitischen Bedürfnisse sicherzustellen und ungerechtfertigte bzw. als ungerechtfertigt empfundene Kaufs- und Verwendungsbedingungen zu verhindern.

Diese Forderungen sind von den Industriestaaten schon deshalb sehr sorgfältig zu prüfen, als die Technologie für viele von ihnen den eigentlichen "Rohstoff" darstellt. Die Unternehmen der Industriestaaten müssen sich ihre technologische Basis und damit die Grundlage für das Bestehen auf den internationalen Märkten durch teure Forschung erarbeiten. Die industrielle Verwertung und die Veräußerung technischen Wissens spielt deshalb für die wirtschaftliche Existenz dieser Unternehmen, aber auch die Wirtschaftskraft der Industriestaaten ganz allgemein, eine zentrale Rolle.

Zur dringenden Schaffung von Arbeitsplätzen dient den Entwick-

lungsländern vor allem einfachere Technologie. In den letzten Jahren wurde auch in den Industrieländern der sog. mittleren Technologie vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt, da sie auf die spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zugeschnitten ist. Sie ist nicht nur arbeitsintensiv, sondern verwendet vermehrt örtlich vorhandene Rohstoffe und nimmt auf das Ausbildungsniveau der Bevölkerung Rücksicht. Zur Erhöhung ihres Anteils am Welthandel sind die Entwicklungsländer aber auch auf verfeinerte, kapitalintensive Technologie angewiesen. Vor allem die fortgeschritteneren Entwicklungsländer fordern oft nur modernste Spitzentechnologie. Bei deren Uebertragung sind die Industrieländer jedoch eher zurückhaltend, was sich in strengen Transferbedingungen äussert. Begründet wird dies u.a. mit der Befürchtung, dass der eigenen Industrie dadurch vor allem seitens der bereits stark industrialisierten Entwicklungsländer (u.a. Singapur, Taiwan) eine unerwünschte Konkurrenz erwachsen könnte und dass in vielen Entwicklungsländern die Geheimhaltung der Technologie nicht gewährleistet sei. Es gibt dafür vor allem im Bereich der militärischen Technologie auch strategische Gründe. Dies trifft ebenfalls auf den Technologietransfer mit sozialistischen Staaten zu. Es seien etwa an die Vorbehalte der USA gegen die deutsche Lieferung eines vollen Atombrennstoff-Zyklus an Brasilien und an das kürzliche Veto Carters gegen den Verkauf eines Grosscomputers an die Nachrichtenagentur Tass erinnert.

Auf lange Sicht sind insgesamt die Interessen der Industrie- und Entwicklungsländer gleichlaufend. Nur durch eine anhaltende, ja verstärkte Forschungstätigkeit - mit Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg - und die Zusammenarbeit bei der Nutzung technologischen Wissens, kann es gelingen, die zur Devisen- und Arbeitsplatzbeschaffung unerlässliche Industrialisierung der Entwicklungsländer voranzutreiben.

23 Verhaltensregeln für international tätige Unternehmen

Der geplante Kodex soll Verhaltensregeln für die Staaten und solche für die Unternehmen enthalten; die letzteren stehen bedeutungsmässig im Vordergrund. Insofern im Kodex die Unternehmen angesprochen werden sollen, fügen sich die bevorstehenden Verhandlungen ein in die seit einigen Jahren vielfach festzustellenden Bestrebungen, das Verhalten grenzüberschreitend tätiger Unternehmen quasi-rechtlichen internationalen Regeln zu unterwerfen (OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, UNO-Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften, UNCTAD-Regeln betreffend internationale Wettbewerbsbeschränkungen). Auch wenn diese Leitsätze in diesen eng miteinander verbundenen Bereichen keinen rechtsverbindlichen Charakter aufweisen, können sie das Verhalten von Unternehmen doch beeinflussen und schliesslich in die nationalen Gesetzgebungen Eingang finden. Aus diesem Grund ist bei der Formulierung weltweit zu anerkannter Verhaltensregeln grosse Vorsicht geboten, besonders aber im Falle von Wettbewerbsregeln.

Tatsächlich sind auch im geplanten Kodex für den Technologietransfer eine ganze Anzahl von detaillierten Regeln betreffend die Verhinderung restriktiver Geschäftspraktiken in Verträgen über die Lizenzierung von Patenten und Know-how vorgesehen. Die spezifischen Schwierigkeiten liegen in den nachfolgenden Umständen begründet: Einmal weichen im Wettbewerbsrecht, weit mehr als auf andern Rechtsgebieten, die länderweisen Vorstellungen über das, was zulässig und unzulässig sein soll, noch stark voneinander ab. Zum zweiten ist es, selbst wenn man von geklärten Grundansichten ausgehen kann, in dem mit der ökonomischen Faktizität besonders eng verbundenen Wettbewerbsrecht ohnehin sehr schwierig, abstrakte und zugleich praktikable Regeln aufzustellen. Schliesslich sind, was insbesondere die Lizenzverträge betrifft, teils auch komplexe immaterialgüterrechtliche Aspekte miteinzubeziehen.

Auf die Frage der Rechtsnatur, die sich vor allem auch in bezug auf die Wettbewerbsregeln stellt, wird unter Ziff. 32 näher einzugehen sein.

3 Zum Kodexentwurf der Expertengruppe

31 Der Inhalt im Ueberblick

Im folgenden seien Inhalt und Hauptschwierigkeiten des von der Expertengruppe ausgearbeiteten Kodexentwurfs grob skizziert. Zu den einzelnen Kapiteln liegen einige gemeinsame, mehrheitlich aber parallele Texte der an den Expertengesprächen beteiligten Ländergruppen (Entwicklungsländer, westliche Industriestaaten, sozialistische Länder, China) vor. Die Konferenz hat noch einige Arbeit zu leisten, da die Hauptprobleme der verschiedenen Kapitel noch weitgehend ungelöst sind:

- Definitionen und Anwendungsbereich: Die wichtigste hier zu entscheidende Frage ist, ob der Kodex grundsätzlich auch auf den Technologietransfer zwischen konzernmässig verbundenen Gesellschaften Anwendung finden soll.
- Ziele und Prinzipien: Der bedeutendste allgemeine und auch allseits anerkannte Grundsatz des Kodex betrifft seine universelle, d.h. sich auch auf die Beziehungen zwischen Industrieländern erstreckende Anwendbarkeit.
- Nationale Vorschriften: Die Industriestaaten sollen insbesondere anerkennen, dass die Entwicklungsländer beliebige Vorschriften für den Technologietransfer in ihre Länder aufstellen können, u.a. auch hinsichtlich bereits abgeschlossener Verträge. Das Recht jedes Staates, in Ausübung seiner Souveränität Gesetzesvorschriften zu erlassen, ist an sich unbestritten.

Nach Ansicht der westlichen Industriestaaten ist bei dessen Ausübung jedoch den Regeln des Völkerrechts sowie andern international anerkannten Prinzipien (Gewährleistung der Rechtssicherheit, Schutz des gewerblichen Eigentums) Rechnung zu tragen.

- Restriktive Geschäftspraktiken: In diesem zentralen Kapitel des Kodex sind nach Auffassung der Entwicklungsländer eine Reihe von in Lizenzverträgen häufig anzutreffenden Verpflichtungen zulasten des Lizenznehmers (Exportverbote, Konkurrenzklauseln, Preisbindungen, Ausschliesslichkeitsverpflichtungen, Kopplungsklauseln, markenrechtliche Auflagen etc.) generell zu verbieten. Die Industrieländer sind dagegen der Ansicht, dass - von einigen Ausnahmen abgesehen - die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der einzeln aufzuzählenden 15 bis 20 Praktiken nach differenzierteren Kriterien, unter Einbeziehung der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen sei. Ferner sollen ihrer Meinung nach Beschränkungen zwischen konzernmässig verbundenen Gesellschaften normalerweise als zulässig betrachtet werden. Eine starke Minderheit von Industrieländern vertritt allerdings - zusammen mit den Entwicklungsländern - die Ansicht, dass der Kodex gerade auch hinsichtlich dieses Kapitels auf konzerninterne Verhältnisse Anwendung finden müsse.
- Garantien und Verantwortlichkeiten: Diesem Kapitel kommt nach Meinung einiger Entwicklungsländer noch grössere Bedeutung zu als dem Kapitel Restriktive Geschäftspraktiken. Es geht darin einerseits um Bestimmungen, die die Vertragsparteien während der Verhandlungsphase beachten sollten. Diese haben die Erhöhung des Entwicklungseffektes der Transaktion (möglichst weitgehende Verwendung lokaler Ressourcen, Verzicht auf Paketlizenzen) und die Einhaltung fairer und ehrlicher Geschäftspraktiken

durch beide Vertragsparteien zum Ziel. Andererseits geht es in diesem Kapitel um Bestimmungen, die ein Vertrag über den Technologietransfer enthalten sollte (etwa betreffend Gewährleistungspflichten, Geheimhaltung, Einhaltung von Qualitätsstandards, Ausbildung von Personal usw.). Vermehrt noch als bei den restriktiven Geschäftspraktiken müssen hier allerdings die Umstände des Einzelfalles in Rechnung gestellt werden. Schon deshalb kann es sich nach Ansicht der Industrieländer nur um allgemein formulierte Empfehlungen handeln, gewisse Fragen vertraglich zu regeln, keinesfalls aber um Rechtspflichten, die den Vertragsbestimmungen vorgehen würden.

- Sonderbehandlung und Internationale Zusammenarbeit: Durch eine Reihe von ziemlich allgemein umschriebenen Massnahmen sollen die Industriestaaten den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer Rechnung tragen. Im Rahmen der Internationalen Zusammenarbeit ist vor allem die Förderung des Informationsaustausches und die Erleichterung gemeinsamer Forschungsprojekte vorgesehen; ferner sind Vorschriften betreffend die Ueberwachung der Anwendung des Kodex geplant.
- Anwendbares Recht und Streitschlichtung: Während die Industrieländer wie auch die sozialistischen Staaten die Fragen des im Streitfall anwendbaren Rechts, des Gerichtsstands und des allfälligen Beizugs von Schiedsgerichten in erster Linie den Parteiabmachungen anheimstellen wollen, fordern die Entwicklungsländer, dass grundsätzlich das Recht und die Gerichte des Technologieempfängerstaates zum Zuge kommen. Schiedsgerichte sollen nur zugelassen werden, wenn dies dessen Recht ausdrücklich gestattet.

32 Zur "Rechtsnatur" des Kodex

Die Frage der Rechtsnatur soll eventuell in einem besonderen Kapitel am Schluss des Kodex geregelt werden. Sie ist auf Expertenebene nur sehr vorläufig diskutiert worden und stellt ein von der Verhandlungskonferenz vorrangig zu behandelndes Problem dar.

Für die überwiegende Zahl der westlichen Industriestaaten kommt nur ein unverbindlicher Kodex, etwa in Form einer empfehlenden Resolution der UNO-Generalversammlung in Frage. Demgegenüber fordern die Entwicklungsländer einen verbindlichen Kodex und eine konsequente Ueberwachung seiner Anwendung durch eine noch zu bezeichnende Institution. Eine Zwischenlösung wäre die Verabschiedung eines sogenannten "Zebra-Kodex" mit verbindlichen und unverbindlichen Teilen, wobei nach den Befürwortern dieser Lösung jedenfalls die an die Unternehmen gerichteten Regeln verbindlichen Charakter haben sollten, zwar nicht unbedingt im Sinne direkt anwendbaren Verhaltensrechts, wohl aber als Verpflichtung für die Staaten, inkriminierte Verhaltensweisen zu beseitigen.

4 Interessenlage und Verhandlungsposition der Schweiz

41 Interessenlage

Das Interesse der Schweiz bezüglich einer Teilnahme an der Verhandlungskonferenz ist zweifach begründet:

- Die bessere Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft ist ein vordringliches Anliegen der schweizerischen Entwicklungspolitik. Im Sinne der in den Ziff. 21 und 22 dargelegten entwicklungspolitischen Zusammenhänge, in welche die bevorstehende Konferenz zu stellen ist, fügt sich somit

der geplante Kodex in den Rahmen der schweizerischen Entwicklungspolitik ein.

- Gleichzeitig ist auf die überaus bedeutsame Rolle hinzuweisen, die die schweizerische Industrie im Rahmen des internationalen Technologietransfers spielt. Dabei sei erwähnt, dass weltweit gesehen lediglich die Vereinigten Staaten und die Schweiz eine gemessen an den Einnahmen bzw. Ausgaben für Lizenzgebühren aktive Technologietransfer-Bilanz aufweisen.

42 Verhandlungsposition

Anlässlich der Vorbereitung des Kodexentwurfs auf Expertenebene hat sich gezeigt, dass sich die schweizerische Position im grossen ganzen in die Haltung der übrigen westlichen Industriestaaten einfügt. Dies gilt insbesondere auch für die Frage der Rechtsnatur. Hier befürwortet die Schweiz, wie schon erwähnt, zusammen mit der Mehrheit der westlichen Industriestaaten einen Kodex mit empfehlendem Charakter. Auch einem solchen käme indessen ein erhebliches politisches Gewicht zu. Zudem ist so oder anders mit einer gewissen Ueberwachung der Anwendung durch UNO-Gremien zu rechnen. Obwohl der Kodex von rechtlich unverbindlichem Charakter sein sollte, folgt aus alledem, dass sich die schweizerische Delegation, zusammen mit andern Industrieländern, um die Ausarbeitung realistischer Verhaltensregeln zu bemühen hat, d.h. um solche, von denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie unser Staat und unsere Unternehmen einzuhalten imstande sind und die zudem zum Hauptziel des Kodex, der Förderung des Technologietransfers, beitragen. Ein zu restriktiver Kodex würde sich auf den Technologietransfer nur hemmend und besonders für die Entwicklungsländer nachteilig auswirken. Ferner sollte die schweizerische Delegation darauf bedacht sein, dass ein mehr oder weniger ausgewogener Kodex zustande kommt.

Der Kodex sollte sich also nicht nur an die technologielifern- den Staaten (z.B. staatliche Sondermassnahmen zur Förderung der technologischen Entwicklung der Entwicklungsländer) und deren Unternehmen (z.B. Verzicht auf restriktive Geschäftspraktiken) richten - was das Ziel der Entwicklungsländer ist -, sondern auch an die technologieempfangenden Länder (z.B. Schutz des gewerblichen Eigentums, Beachtung der Prinzipien des Völkerrechts) und deren Unternehmen (z.B. Geheimhaltung der anvertrauten Technologie). Der Kodex sollte also die legitimen Interessen aller Parteien berücksichtigen.

Probleme werden sich der schweizerischen Delegation vor allem hinsichtlich des Kapitels Restriktive Geschäftspraktiken stellen. Dieses ganze Kapitel stellt für die Schweiz schon deshalb eine Herausforderung dar, weil unser Kartellgesetz auf Patentlizenzverträge bisher nie angewendet worden ist. Es fehlt mit anderen Worten eine Praxis zur Frage, welches die Tragweite des in Art. 23 Abs. 2 des Kartellgesetzes verankerten Vorbehaltes zugunsten des Patentrechts sei. Im übrigen ist das Kartellgesetz auf Patentlizenzverträge nur anwendbar, wenn eine Vertragspartei ein Kartell oder eine marktbeherrschende Organisation darstellt. Diese Gegebenheiten fallen zwar insofern weniger ins Gewicht, als der geplante Kodex ja nicht Regeln für das Verhalten schweizerischer Unternehmen auf dem einheimischen Markt, sondern vielmehr hinsichtlich ausländischer Märkte aufstellen will. Die Schweiz könnte indessen gleichwohl in Verlegenheit geraten. Gedacht ist hier an den Fall, dass ein bestimmtes Verhalten eines schweizerischen Unternehmens gegen den Kodex, jedoch nicht gegen das Kartellgesetz verstösst. Die Schweiz hätte unter diesen Umständen keine Rechtsgrundlage, um das kodexwidrige Verhalten zu verhindern. Die Tendenz, dem Kodex universelle Anerkennung zu verschaffen, verstärkt solche Konfliktmöglichkeiten. Deshalb müssen Verhaltensregeln angestrebt werden, die im Rahmen einer Aenderung unserer Rechtsordnung in der Tat auch implementiert werden könnten.

Im Unterschied zu den meisten andern Industrienationen, die über eine mehr oder weniger ausgeprägte Praxis in der kartellrechtlichen Beurteilung von Lizenzverträgen verfügen, kann die Schweiz nicht auf eine aussagekräftige Praxis greifen, um Massstäbe für ihre Verhandlungsposition zu gewinnen. Sieht man von einer hypothetischen Auslegung des Kartellgesetzes ab, welche mit dem Makel der Fragwürdigkeit behaftet wäre, bleibt wenig anderes übrig, als sich an den international gültigen "Standards" einerseits und den spezifischen Interessen der schweizerischen Industrie andererseits zu orientieren. Die international gültigen "Standards" wird man in der Nähe der Praxis der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Art. 85 und 86 des Römer Vertrages zu sehen haben. Um die Interessen der schweizerischen Industrie zu ermitteln, sind bereits zur Vorbereitung der Expertengespräche eingehende Konsultationen geführt worden.

Auf Expertenebene war es noch gelungen, einer Reihe von schweizerischen Sonderanliegen in der gemeinsamen Position der westlichen Industriestaaten einigermaßen Ausdruck zu verleihen. An der Verhandlungskonferenz muss jedoch damit gerechnet werden, dass die andern westlichen Industriestaaten ihre bisherige Rücksichtnahme auf solche Anliegen unter dem von seiten der Entwicklungsländer zu erwartenden politischen Druck aufgeben werden. Dies um so mehr, als schon in der Expertengruppe hinsichtlich verschiedener Fragen stark divergierende Tendenzen unter den westlichen Industrieländern festzustellen waren und es gelegentlich nur mit grosser Mühe gelang, nach aussen eine geschlossene Front zu wahren. Am exponiertesten ist die schweizerische Haltung bei den Wettbewerbsregeln über Exportverbote und Preisbindungsklauseln, dann aber auch, allerdings in weniger grundsätzlicher Weise, hinsichtlich der Anwendbarkeit der Regeln auf konzerninterne Beziehungen. Letztlich

wird sich die Schweiz aber, auch nach Ansicht unserer Wirtschaft, nicht gegen Regeln zur Wehr setzen können, denen unsere Unternehmen schon heute etwa auf dem amerikanischen oder dem europäischen gemeinsamen Markt unterworfen sind.

43 Vorbehalt des empfehlenden Kodex

Das Gesagte gilt unter der Voraussetzung eines empfehlenden Kodex. Wesentlich anders würde sich die Situation im Falle rechtlich zwingender Vorschriften darstellen. Da die UNCTAD als solche keine rechtsverbindlichen Beschlüsse treffen kann, wäre der Abschluss einer internationalen Konvention vonnöten. Diese bedürfte in der Schweiz jedenfalls der Genehmigung durch das Parlament und unterstände möglicherweise auch dem fakultativen Staatsvertragsreferendum, nämlich bei Vorliegen direkt anwendbarer völkerrechtlicher Normen und damit einer "multilateralen Rechtsvereinheitlichung" im Sinne von Art. 89 Abs. 3 lit. c BV. Dieses Genehmigungsverfahren müsste auch eingeschlagen werden, wenn ein nur teilweise verbindlicher Kodex ("Zebra-Kodex") oder wenn eine Organisation zur internationalen Ueberwachung der Einhaltung des Kodex geschaffen würde. Sollte die bis anhin intakte Front der Industriestaaten auseinanderbrechen und die bevorstehende Konferenz beschliessen, dass ein rechtsverbindlicher Kodex auszuarbeiten sei, wäre die schweizerische Verhandlungsposition von Grund auf neu zu überdenken. In einem solchen Fall müssten vom Bundesrat neue Instruktionen eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn nur einzelne Teile des Kodex verbindlich erklärt werden sollten oder wenn eine die Mitglieder verpflichtende Organisation geschaffen würde.

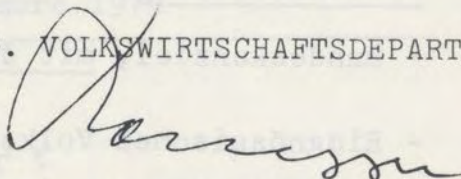
Im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Justiz- und Polizeidepartement beehren wir uns, Ihnen zu

beantragen:

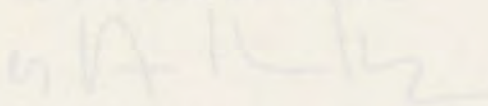
1. Die Schweiz nimmt an der vom 16. Oktober bis 10. November 1978 in Genf stattfindenden UNO-Verhandlungskonferenz sowie an weitem allenfalls nötigen Verhandlungsrunden über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer teil.
2. Der vorstehende Bericht wird im Sinne von Richtlinien für die schweizerische Verhandlungsdelegation genehmigt.
3. Mit der Leitung der schweizerischen Delegation wird Botschafter A. Dunkel, Delegierter für Handelsverträge, Handelsabteilung EVD, betraut. In Anbetracht der gleichzeitig in Genf stattfindenden andern Verhandlungen (Tokyo-Runde, Weizenkonferenz, Rohstoffonds, Finanzausschuss der UNCTAD) sowie des Arbeitsprogramms an der Zentrale in Bern, wird es für den Chef der Delegation sowie für die Mitarbeiter der auf Bundesebene an der Konferenz interessierten Dienststellen (vom Volkswirtschaftsdepartement der Entwicklungs- und Rechtsdienst der Handelsabteilung, vom Politischen Departement u.a. die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und vom Justiz- und Polizeidepartement die Justizabteilung und das Amt für geistiges Eigentum) nicht möglich sein, ständig an der Konferenz anwesend zu sein. Deshalb werden die Herren P. Saladin und J. Cuttat, Chef bzw. stellvertretender Chef des Entwicklungsdienstes, die abwechselungsweise in Genf sein werden, als stellvertretende Delegationschefs angemeldet werden. Für die Behandlung spe-

zifischer Fragen stehen der Delegationsleitung Experten aus der Verwaltung und der Wirtschaft zur Verfügung, die je nach Bedarf nach Genf gerufen werden können. In Frage kommen insbesondere Herr M. Baldi, Chef des Rechtsdienstes der Handelsabteilung und Herr J.-M. Salamolard, juristischer Mitarbeiter der Sektion für Patent- Muster- und Modellrecht, Amt für geistiges Eigentum JPD.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



DEPARTEMENT FEDERAL
DE JUSTICE ET POLICE



Zum Mitbericht an:

- Eidgenössisches Politisches Departement
- Justiz- und Polizeidepartement

Protokollauszug:

- Bundeskanzlei, mit der Bitte, die Vollmachten auszustellen;
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (in zehn Exemplaren zur Ausführung);
- Eidgenössisches Politisches Departement (in fünf Exemplaren);
- Justiz- und Polizeidepartement (in fünf Exemplaren).

3003 Berne,

DistribuéAu Conseil fédéral

Participation de la Suisse à la conférence de l'ONU sur le
Code international de conduite pour le transfert de techno-
logie - Genève, 16 octobre - 10 novembre 1978

C o - r a p p o r t

relatif à la proposition du Département de l'économie
publique du 12 octobre 1978

Ad page 14, chiffre 3 de la proposition proprement dite :

Ce paragraphe est rédigé de façon peu claire. Selon l'inter-
prétation que nous en donnons, le représentant du Bureau de
la propriété intellectuelle fait partie de la délégation suisse
à titre de membre et figurera comme tel sur la liste officielle
donnant la composition de la délégation suisse à cette confé-
rence. Nous pouvons donc nous rallier à la proposition qui nous
est soumise.

DEPARTEMENT FEDERAL
DE JUSTICE ET POLICE

er. A. K. K.